

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

24.09.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerisches Wassergesetzes und anderer Rechtsvorschriften

Sehr geehrter Herr Staatsminister Glauber,
Sehr geehrter Herr Ell,

vielen Dank für die Beteiligung an der Verbändeanhörung zur Novelle des bayerischen Wassergesetzes. Wir begrüßen es sehr, dass mit dieser Novelle die bayerische Wasserwirtschaft fit für die Zukunft und die Herausforderungen des Klimawandels gemacht werden soll. Die bayerischen Bio-Landwirtinnen und Bio-Landwirte leisten schon jetzt einen wertvollen Beitrag zum Gewässerschutz und zur Milderung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen und sind bereit, diesen Beitrag auch in Zukunft zu leisten. Mehr Biolandwirtschaft bedeutet auch mehr Gewässerschutz. Für sie bräuchte es deshalb mehr Anreize und Unterstützung. Der Wassercent könnte hier entscheidend wirken.

Sorge bereiten uns vor allem die abnehmenden Grundwasserpegel und die drohende Konkurrenz um die knapper werden Ressource Wasser. Auch durch chemische Belastungen nimmt die Menge des nutzbaren Grundwassers immer mehr ab. Wird Wasser knapp, sollten bei der Verteilung Trinkwassernutzung und die Versorgung mit Lebensmitteln für den regionalen Markt Vorrang haben.

Um eine knappe Ressource gerecht und effizient verteilen zu können, muss zunächst ein gewisses Maß an Sicherheit über die vorhandene, zu verteilende Menge herrschen. Dies gelingt nur mit einer umfassenden Bilanz aus Grundwasserneubildung und -entnahmen. Über die aktuellen Entnahmen herrscht jedoch bei vielen Wasserwirtschaftsämtern Unsicherheit. Vor diesem Hintergrund haben wir den Gesetzesentwurf vor allem mit Blick auf die Auswirkungen auf unsere Bio-Landwirtinnen und Landwirte bewertet – auch unter Berücksichtigung der entstehenden bürokratischen Auflagen.

Unsere Analyse

Die Einführung eines bayernweiten **digitalen Wasserbuches** ist für die Erstellung einer bürokratiereichen Wasserbilanz Grundvoraussetzung und deshalb sehr zu befürworten.

Die für unsere Betriebe bedeutendste Neuerung im Gesetzesentwurf liegt zweifellos in der **Einführung des Wasserentnahmeentgeltes** sowie in der weiteren **Verwendung der damit eingenommenen Mittel**. Im vorliegenden Entwurf wird die Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes in Art. 78 und 79 näher geregelt. Für die Landwirtschaft werden dort zahlreiche Ausnahmen von der Erhebung eines Entgeltes beschrieben. Demnach soll in folgenden Fällen **keine Entgeltpflicht** bestehen:

- Hofbetrieb (§46, Abs.1 WHG)
- Entnahme vorübergehend und geringer Mengen (§46, Abs.1 WHG)
- Bodenentwässerung (§46, Abs.1 WHG)
- in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (nicht Imkerei, Fischerei, Frostberegnung. (Art. 29, Abs. 1 BayWG), (wobei geringe Mengen individuell vom WWA festzusetzen sind, generell dürfen es aber nicht mehr als 30.000 m3 sein)
- Entnahmen der Wasser- und Bodenverbände
- Entnahmen bis zu 5.000 m3
- Ausnahme, Art.29, Abs.2 BayWG: Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung für einzelne Gebiete die erlaubnisfreien Benutzungen nach Abs. 1 einschränken, wenn es der Grundwasservorrat nach Menge und Güte erfordert.

Mit diesen zahlreichen Ausnahmen würde der Gesetzesentwurf eine entgeltfreie Entnahme für viele landwirtschaftliche Betriebe schaffen. Das Ansinnen des Gesetzgebers die landwirtschaftliche Produktion dadurch zu entlasten, finden wir grundsätzlich begrüßenswert. Denn Lebensmittelproduktion ist systemrelevant. Jedoch entsteht durch die vielen Ausnahmen eine Ungleichbehandlung für die Betriebe, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen. Dazu zählen:¹

- Gemüsebaubetriebe mit mehr als 12 ha Fläche
- Betriebe mit mehr als 25 ha Kartoffeln
- Betriebe mit mehr als 20 ha Getreide
- Betriebe mit mehr als 40 ha Apfelanbau
- Sonderkulturbetriebe (Hopfen, Weinbau)
- Imkereien
- Fischerei

Die Auswahl der Betriebe, die eine Entgeltpflicht nicht treffen würde, wirkt willkürlich und nicht am Zweck des Gewässerschutzes orientiert. Die Entgeltpflicht würde zahlreiche Betriebe treffen, die gewässerschonend wirtschaften. Diese Betriebe können der Entgeltpflicht nur entgehen, wenn sie einen Wasser- und Bodenverband gründen, was mit hohem bürokratischem und zeitlichem Aufwand verbunden wäre. Bis dies gelänge, würden viele von ihnen im Wettbewerb benachteiligt. **Um dem Ziel**

¹ Berechnung basierend auf der 5.000 m3 Freigrenze und den Zahlen zum durchschnittlichen Bewässerungsbedarf der ALB Bayern e.V.: https://www.alb-bayern.de/De/Bewaesserung/BewaesserungsforumBayern/Ergebnisse/bewaesserungsbeduerftigkeit-wasserdargebot-versorgungssicherheit_bef18.html

des Grundwasserschutzes näher zu kommen, sollten Entlastungen vielmehr den Betrieben zugutekommen, die grundwasserschonend wirtschaften, egal wie groß sie sind. Zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung gehört eine systemisch-humusfördernde Landwirtschaft unter Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und mineralische Stickstoffdünger.²

Verstärkt wird die Ungleichbehandlung noch durch die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Methode zur Erfassung der entnommenen Menge Wassers, nämlich mittels „**Glaubhaftmachung**“ einer widerspruchsfreien Erklärung in einem Onlineportal. Diese Methode erachten wir als nicht rechtssicher und zielführend um eine möglichst genaue Bilanz der verfügbaren, zu verteilenden Grundwassermenge zu erstellen. Alles in allem wird durch die Ausnahmen im Entwurf eine **bürokratische Regulierung** geschaffen, die nicht gerecht und nicht zielführend für den Gewässerschutz ist.

Neben der Entgelterhebung und der Erfassung möchten wir als drittes auch zum Punkt der **zweckgebundenen Verwendung** der erhobenen Mittel Stellung nehmen. Wir begrüßen es sehr, dass die mit dem Entgelt erhobenen Mittel dem Haushalt des StMUV zum Zweck des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern zufließen sollen. Insbesondere der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes kommt unserer Meinung nach dabei ein besonderer Stellenwert zu. Schwammlandschaften mit humusreichen Böden können Niederschlagswasser kostengünstig aufnehmen und versickern, in Kombination mit dem Ökolandbau auch pestizidfrei. Leider bleibt der Gesetzesentwurf in Art. 81. Zweckbindung, vage und unkonkret.

Unsere Vorschläge:

Basierend auf den oben ausgeführten Überlegungen machen wir deshalb für den Entwurf des bayerischen Wassergesetzes folgende Änderungsvorschläge:

- Erfassung *aller* Grundwasserentnahmen mittels digitaler Messgeräte
- Alle Entnahmen bedürfen der Genehmigung (Streichung Art. 29 BayWG)
- Alle Entnahmen sind entgeltpflichtig
- Betrieben, die grundwasserschonend und -mehrend wirtschaften, werden die Entgeltzahlungen rückerstattet (z.B. Nachweis durch Teilnahme an KULAP-Maßnahmen, gestaffelt nach Leistung, zu 100% für Betriebe des ökologischen Landbaus im bayerischen KULAP)
- Konkretisierung der Zweckbindung, mit dem Hinweis, dass das zuständige Ministerium ein Förderprogramm aufstellt, das die Ziele aus Art. 44 BayWG , und die Ziele eines qualitativen Gewässerschutzes adressiert.
- Sollten diese Vorschläge keine Berücksichtigung finden, so ist aus §29, Abs. 2 „in geringen Mengen“ und „zum Erhalt der Bodenfruchtbarkeit“ zu streichen, um eine Gleichbehandlung aller landwirtschaftlichen Betriebe zu erreichen.

² DWA-Themenband Ökolandbau und Gewässerschutz, Juni 2025

Mit unseren Vorschlägen würden alle Ausnahmeregelungen für die Landwirtschaft hinfällig, grundwasserschonende Landbewirtschaftung gefördert und der Gleichheitsgrundsatz eingehalten. Auch eine vollumfängliche Erfassung aller Entnahmen wäre dadurch gewährleistet.

Ferner wären in einem aufzulegenden **Förderprogramm** unserer Ansicht nach Kooperationen von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft besonders zu unterstützen, da diese eines der kostengünstigsten und effektivsten Mittel sind, um Landschaftswasserhaushalt und Grundwasserqualität nachhaltig zu verbessern. Der ökologische Landbau mit seinen humusreichen Böden, dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide und mineralische Stickstoffdünger ist dabei der ideale Partner für die Wasserwirtschaft. Auch Modellprojekte für Schwammregionen mit Ökolandbaubeteiligung sind besonders förderungswert. Wir verweisen an dieser Stelle an unser gemeinsames Positionspapier zum Grundwasser vom April 2024, das wir diesem Schreiben beilegen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Lang
1. Vorsitzender

LVÖ – Landesvereinigung für den Ökologischen Landbau in Bayern e.V.



Maria Hohenester
Geschäftsführung



Anne Baumann
Stv. Geschäftsführerin

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V (AÖL), Arbeitskreis Bayern



Brunhard Kehl
Leitung Lebensmittelqualität - Verpackung



Manfred Mödinger
Geschäftsführender Vorstand
Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V.



Dr. Franz Ehrnsperger
2. Vorstand
Qualitätsgemeinschaft Bio-Mineralwasser e. V.